

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie und landwirtschaftliche Hofstelle des
Neumärker Landhofes Hohenwutzen“**

Antragstellerin: Neumärker Landhof UG & Co. KG
Dorfstraße 37a
16259 Bad Freienwalde OT Hohenwutzen

Verfasserin: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Straße 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Bearbeiter/in: Lisa Schneider

Projektnummer: 2022_C199

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	6
1.4	Untersuchungsraum	9
1.5	Datengrundlage	10
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	11
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
3	Relevanzprüfung	12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	12
3.1.1	Pflanzen.....	12
3.1.2	Säugetiere	12
3.1.3	Amphibien.....	13
3.1.4	Reptilien	13
3.1.5	Fische.....	13
3.1.6	Käfer	13
3.1.7	Libellen	14
3.1.8	Schmetterlinge	14
3.1.9	Weichtiere.....	14
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	15
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	18
4.1	Fledermäuse	18
4.2	Brutvögel	22
4.2.1	Rauchschwalbe.....	22
4.2.2	Mehlschwalbe	26
4.2.3	Gelbspötter	29
4.2.4	Gilde 1 „Gebäudebrüter“	32
4.2.5	Gilde 2 „Offenlandbrüter“	35
4.2.6	Gilde 3 „Gehölzbrüter (Wald ist kein Lebensraum)“	39

4.2.7	Gilde 4 „Gehölzbrüter (Wald ist u. a. Lebensraum)“	42
5	Zusammenfassung	46
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung [7]	8
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Anlagenstandortes (Kartengrundlage: Geoportal Brandenburg, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0).....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachgewiesene Brutvögel im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zur Genehmigung der Biogasanlage [8]	15
-------------------	---	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Neumärker Landhof UG & Co.KG als Planungsträger, vertreten durch Frau Katharina Oehlerking und Herrn Georg Oehlerking, hat im August 2022 die Eröffnung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie und landwirtschaftliche Hofstelle des Neumärker Landhofes Hohenwutzen“ bei der Stadt Bad Freienwalde beantragt. Der Beschluss über die Aufstellung des B-Plans wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 13.10.2022 gefasst (Nr. 136/2022). Die Flächen dienen derzeit der Landwirtschaft und der Erzeugung von Biogas.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde eine Voranfrage für die Durchführung eines Zustimmungsverfahrens beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg gestellt, da das Plangebiet vollständig im Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“, sowie im gleichnamigen Landschaftsschutz- und SPA-Gebiet gelegen ist. Dabei wird geprüft, ob die beabsichtigten Nutzungen den Schutzzwecken der Schutzgebiete widersprechen bzw. ob offensichtliche Gründe vorliegen, die eine Zustimmung ausschließen. Das Ergebnis ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen.

Nach der ersten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein Hinweis auf den besonderen Artenschutz gegeben. Zur Berücksichtigung der Belange der vorkommenden sowie potentiell vorkommenden Arten und der Eingriffe zur Realisierung des Vorhabens wird für die Ermittlung der Auswirkungen auf die Verbotstatbestände ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist sowohl europarechtlich in der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) [1] und der 2009/147/EG RL (VSchRL – Vogelschutz-Richtlinie) [2] als auch national im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG [3]), in den Landesnaturschutzgesetzen und der Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) [4] verankert. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323) ist der Artenschutz zu berücksichtigen, der hier in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammengefasst wird.

Demnach werden alle besonders und streng geschützten Arten innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zu diesen zwei Gruppen zählen alle europäischen Vogelarten sowie die Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nr. 1 entspricht damit dem Tötungsverbot, Nr. 2 dem Störungsverbot und Nr. 3 dem Beschädigungsverbot von Ruhestätten.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VSch-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung [5]
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorliegen eines zugelassenen Eingriffes (§ 15 BNatSchG) die Verbotstatbestände bei Arten aus dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 VSchRL nur relevant, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt wird. Andere besonders geschützte Arten sind im Falle eines Eingriffs nicht vom Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot betroffen.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote jedoch auf dem Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bewältigt werden bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden. Hierbei ist u.a. abzusichern, dass der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert wird und z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) [6] hat keine abweichenden Informationen oder Vorgaben bezüglich des Artenschutzes zum Bundesnaturschutzgesetz, sodass die vorher erwähnten Regelungen ohne Vorbehalt als Vorgabe dienen. Es besteht aber auch keine Abweichungsmöglichkeit im Artenschutz für die Länder.

Abschnitt 6 (§ 19 - § 21) BbgNatSchAG beinhaltet artenschutzrechtliche Vorschriften. § 19 beschreibt den Umgang mit Horststandorten und den erforderlichen Abstand dieser zu neuen Anlagen. § 20 BbgNatSchAG beschäftigt sich mit Zoos und § 21 nennt Ausnahmen für die Anzeigepflicht von Tiergehegen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die Erstellung des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, wurde die Betroffenheit der kartierten und potentiell vorkommenden Arten einer Prüfung unterzogen. Hierbei wurde sich an den Hinweisen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung [7] orientiert. Vor dem Hintergrund der zu erfolgenden Eingriffe ist es möglich, die im Kapitel 0 aufgeführten Wirkfaktoren und deren Wirkweise auf die im Plangebiet vorkommenden Arten zu analysieren. Dabei wird Bezug auf die im § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Verbotstatbestände genommen. Dazu zählt das Tötungsverbot (Nr. 1), das Störungsverbot (Nr. 2) und das Beschädigungsverbot der Ruhestätten (Nr. 3).

Für den Artenschutzfachbeitrag werden dabei drei Arbeitsschritte festgelegt:

Zu Beginn erfolgt eine Relevanzprüfung (Kapitel 3). Prinzipiell sind alle vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind, in Betracht zu ziehen. Aufgrund des Fehlens einer solchen Liste findet der letzte Punkt keine Berücksichtigung.

Die Relevanzprüfung soll jedoch zunächst die europarechtlich geschützten Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, herausfiltern [7]:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Nachdem ermittelt wurde, welche Arten für eine Untersuchung relevant sind, erfolgt eine Konfliktanalyse. Dabei wird untersucht, ob bestimmte Arten im Zuge des Vorhabens von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) betroffen sind. Dies erfolgt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL in einer Art-für-Art-Betrachtung, sofern die Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten nicht ähnlich ist.

Dabei kann folgende Abbildung die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung widerspiegeln (Abbildung 1).

Nachdem die möglichen Auswirkungen innerhalb der Konfliktanalyse ermittelt wurden und die Verbotstatbestände nicht vorab ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungs- sowie vorgezogene Maßnahmen, sogenannte CEF-Ausgleichsmaßnahmen (continued ecological functionality measures), bzw. nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen.

Sollte das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG unvermeidbar sein, erfolgt eine Prüfung gemäß § 45 BNatSchG, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Diese ist davon abhängig, ob das Vorhaben:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich wird.

Dabei muss immer nach den folgenden Kriterien abgewogen werden:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen von zumutbaren Alternativen
- Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population

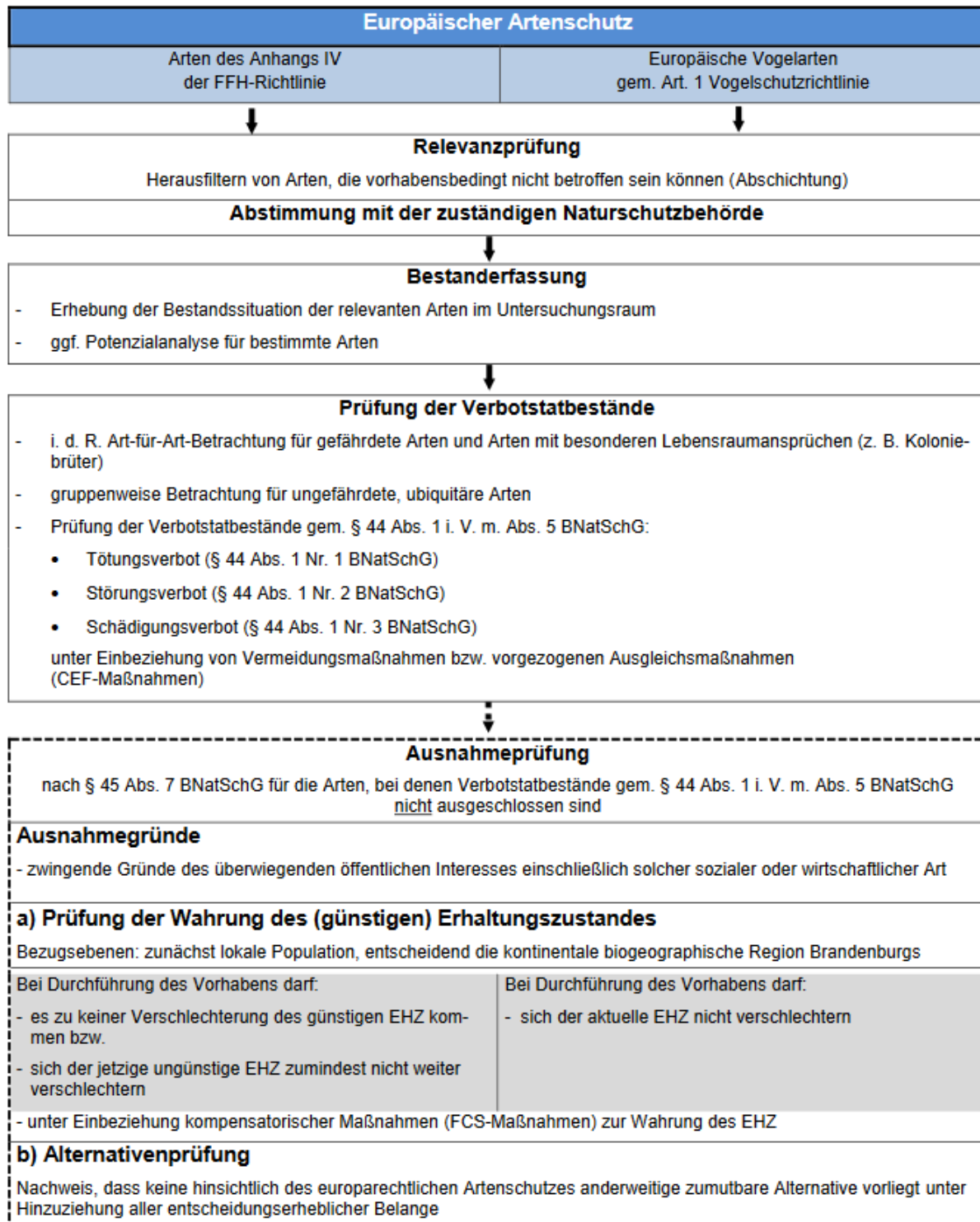


Abbildung 1: Schematische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung [7]

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit Intensiväckern, artenarmen Fettweiden, Grünlandbrachen frischer Standorte sowie Ackerbrachen (siehe auch Abbildung 2). In westlicher Richtung grenzen Kiefernforste an das Plangebiet. Südlich in ca. 100 m Entfernung liegt der Große Krebssee als geschütztes Biotop. Im Süden wird das Plangebiet durch die Dorfstraße begrenzt. Diese mündet in die Hohenwutzener Chaussee (Bundesstraße 158A) ein, welche an die Bundesstraße B158 anschließt. Die B158 führt in die südwestlich gelegene Stadt Bad Freienwalde bzw. in Richtung Norden nach Angermünde.

Im Westen wird das Plangebiet durch Waldflächen abgegrenzt, in welchem sich die Kläranlage Hohenwutzen befindet.

Im Norden und Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Ackerflächen begrenzt. Im Norden befindet sich eine kleine Waldfläche, die teilweise in den Geltungsbereich hineinreicht. Diese Fläche ist gemäß der unteren Forstbehörde (Forstamt Märkisch-Oderland) Wald gem. § 2 LWaldG.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Anlagenstandortes (Kartengrundlage: Geoportal Brandenburg, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Das Plangebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ sowie einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung im Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“. Außerdem befindet es sich im Bereich eines Hochwassergebiets mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem).

Die betreffenden Flächen für die bauliche Entwicklung und Umnutzung umfassen den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb der Neumärker Landhof UG & Co.KG und die Biogasanlage der Suppedo Biogas UG & Co.KG. Sie befinden sich in der Gemarkung Hohenwutzen, Flur 3,

auf den Flurstücken 16, 18, 71, 72, 73, 77 sowie Teilflächen der Flurstücke 20 und 76. Der gesamte Geltungsbereich liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und umfasst eine Größe von ca. 8,5 ha. Ein Anteil von ca. 6 ha ist bereits versiegelt. Auf den Flurstücken 16 und 76 befinden sich z.T. eingezäunte Waldflächen bestehend aus Pappel und Kiefer.

Derzeit befinden sich im Plangebiet mehrere landwirtschaftliche bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Biogas wie Stallanlagen, Silos, Lagergebäude, Wohngebäude sowie Hallen. Außerdem sind auf dem Gelände einige Frei- sowie Grünflächen und eine mit Kiefern und Pappeln bestandene (Wald-)Fläche vorhanden. Der Gehölzbestand auf dem Plangebiet soll erhalten bleiben.

Durch die intensive Nutzung ist ein Teil bereits durch Gebäude und Verkehrswege überbaut.

1.5 Datengrundlage

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Naturschutzfachdaten des Landes Brandenburg
- Artenschutzfachbeitrag für die geändert errichtete Biogasanlage am Standort Hohenwutzen (beinhaltet Begehungen) [8]
- Lageplan der neu anzulegenden Bauten
- Bestandsplan des Plangebietes
- Vor-Ort-Begehungen
- Luftbilder zur Potenzialabschätzung

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Bautätigkeiten zur Realisierung des Vorhabens können verschiedene baubedingte Wirkfaktoren auftreten und Auswirkungen auf die vorkommende Fauna haben:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtungsflächen sowie zwischenzeitliche Lagerung von Baumaterialien
- Temporäre Schadstoff- sowie Lärmemissionen durch Baustellenfahrzeuge, Betriebsmittel sowie Baumaßnahmen allgemein und dadurch die Gefährdung von Ruhe- oder Lebensstätten
- Temporäre optische Störungen durch Baueinrichtungsflächen sowie Baustellenfahrzeuge
- Scheuchwirkungen durch Baumaßnahmen und Baustellenfahrzeuge
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung und Rückbau (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Entfernung von Löschwasserteich, Grün- und Waldflächen im Zuge der Baufeldfreimachung
- Abriss und anschließender Neubau zweier Gebäude
- Verlust von Einzelindividuen
- Umnutzung von Gebäuden

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die abgeschlossene Errichtung der Einspeisestation incl. Nebenanlagen, Fermenter, Gärrestelager, Feststoffdosierer und dem Brenner können anlagebedingt dauerhafte Wirkfaktoren, die Einflüsse auf das Verhalten bzw. das Dasein von Individuen haben:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, wodurch die Lebensbedingungen bzw. Lebensräume Veränderungen erfahren,
- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die neuen Behälter,
- Silhouettenwirkung (besonders für Offenlandbrüter).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzlich zu den vorher genannten bau- und anlagebedingten Auswirkungen kann es ebenfalls zu betriebsbedingten Auswirkungen kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Lichtreflexion, Geräusch- und Luftschadstoffemissionen,

- Kollision von Einzelindividuen durch betriebsbedingten Verkehr.

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie und landwirtschaftliche Hofstelle des Neumärker Landhofes Hohenwutzen“ konnte nach Luftbildanalyse und erfolgter Begehung eine Abschätzung der vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden geschützten Arten auf Grundlage der Gegebenheiten durchgeführt werden.

Im folgenden Kapitel werden alle artenschutzrelevanten Artengruppen auf Betroffenheit geprüft.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.1.1 Pflanzen

Für die nördliche Teilfläche kann sich auf die Untersuchungen und den Artenschutzfachbeitrag von 2017 zur Genehmigung der geändert errichteten Biogasanlage bezogen werden. Es wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder solche, die Anhang-IV-Tierarten wichtige Nahrungsgründe bieten, festgestellt. Dies kann auch für das gesamte Plangebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung angenommen werden. Das Plangebiet ist landwirtschaftlich geprägt.

3.1.2 Säugetiere

Im Rahmen des Vorhabens werden keine natürlichen Still- oder Fließgewässer beansprucht bzw. beeinträchtigt. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen bzw. eine potentielle Auswirkung auf den Biber und den Fischotter auszuschließen. Der Wolf als prioritäre Art in Brandenburg besiedelt großflächige Waldgebiete in Rudeln. Das Plangebiet wird betrieblich genutzt und die im Norden in das Plangebiet hineinreichende Waldfläche ist zu kleinflächig. Ein Vorkommen des Wolfes ist eher im westlich liegenden großräumigen Wald denkbar.

Die Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) ist nicht prüfrelevant.

Fledermäuse können sowohl in den Gebäuden als auch in den vorhandenen Bäumen im Plangebiet vorkommen.

Die Artengruppe der Fledermäuse ist prüfrelevant.

Bestandsaufnahme Fledermäuse

Im Plangebiet sind viele Bestandgebäude vorhanden. Diese werden unter anderem als Milchviehstall, Wohngebäude etc. genutzt. Diese Gebäude können als Winter-, Wochenstuben- oder Balzquartier genutzt werden.

Neben den gebäudebewohnenden Fledermäusen sind auch baumbewohnende Fledermäuse im Plangebiet potenziell beheimatet. Diese können sich in den sporadisch und vereinzelt vorkommenden Einzelbäumen wiederfinden als auch in der umzuwandelnden Waldfläche.

3.1.3 Amphibien

Gemäß den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt [9] können im Plangebiet der Laubfrosch (*Hyla arborea*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Moorfrosch (*Rana alvaris*) als Anhang IV-Tierarten vorkommen. Im Osten, Süden und Westen ist jedoch kein Kleingewässer vorhanden. Im Norden befindet sich ein Löschwasserteich, der im Rahmen der Einspeisestation überplant wird. Dieser ist eingezäunt und während der Vor-Ort-Begehung im Jahr 2023/2024 wurde in diesem Bereich kein Amphibienvorkommen festgestellt. Auch die angrenzenden Bereiche (unmittelbar im Süden Betriebsflächen; im Norden Wald) entsprechen nicht den typischen Habitaten von Amphibien. Aus diesem Grund wird eine Beeinträchtigung von Amphibien nicht erwartet.

Die Artengruppe der Amphibien ist nicht prüfrelevant.

3.1.4 Reptilien

Gemäß den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt [9] sind keine Reptilien im Plangebiet verzeichnet. Es kann im Plangebiet jedoch durch die im Raum Brandenburg nahezu flächendeckende Verteilung die Zauneidechse in Frage kommen. Zusätzlich kann auch gem. IBE [8] von einer Schlingnatter ausgegangen werden, da dazu ebenfalls Artendaten im Bereich der Neuhagener Insel existieren.

Ein Vorkommen beider Arten, die auch oft vergesellschaftet vorzufinden sind, wird jedoch nicht angenommen. Wenn überhaupt, werden diese Arten eher im nördlichen Areal, im Übergangsbereich von offener Fläche zum Waldgebiet erwartet. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Durch den täglichen Fahrzeugverkehr sowie der Zerschneidung der Grünflächen durch versiegelte Bereiche ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Es sind auf dem Plangebiet keine typischen Habitatstrukturen die als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse in Frage kommen vorzufinden.

Die Artengruppe der Reptilien ist nicht prüfrelevant.

3.1.5 Fische

Aufgrund der Nicht-Beanspruchung von Gewässern wird eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen. Im Löschwasserteich ist ein Vorkommen von Fischen auszuschließen.

Die Artengruppe der Fische ist nicht prüfrelevant.

3.1.6 Käfer

Gemäß den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt [9] kann im Plangebiet der Eremit (*Osmoderma eremita*) als Käferart vorkommen. Weitere Arten sind in Brandenburg nicht beheimatet oder das Plangebiet entspricht nicht dem gewohnten Habitat.

Der Eremit bevorzugt sehr alte, dicke und insbesondere Laubbäume mit großen, mit Mulm gefüllten Höhlen für die Fortpflanzung und Aufzucht. Der Mulm muss einen bestimmten Zersetzungsgrad aufweisen, was dementsprechend ein höheres Alter der besiedelnden Bäume nach sich zieht. Die Einzelbäume im Plangebiet entsprechen somit nicht dem Habitat des

Eremiten. Gemäß IBE [8] sind in dem Waldstück nördlich im Plangebiet Hybridpappeln und Kiefern vorrangig, die ein mittelaltes Alter aufweisen und somit auch diese nicht den Lebensraumsprüchen des Eremiten entsprechen.

Ein Antreffen dieser Art wird im Untersuchungsgebiet nicht erwartet und eine Prüfrelevanz ausgeschlossen.

3.1.7 Libellen

Gemäß den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt [9] können im Plangebiet die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), die Grüne Flussjungfer/Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) und die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) vorkommen.

Die Große Moosjungfer bevorzugt kleine Gewässer mit guter Sonneneinstrahlung und lockeren Ufervegetationsbeständen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Die Grüne Flussjungfer besiedelt Fließgewässer, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Die Grüne Mosaikjungfer ist stark an das Vorkommen der Krebschere gebunden. Diese Pflanzenart konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Lebensraum der Asiatischen Keiljungfer sind strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen. Die Sibirische Winterlibelle kommt in Deutschland nur im Alpenvorland sowie an den Seenplatten Nordostdeutschlands regelmäßiger vor.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Libellenarten der FFH-Richtlinie wird im Untersuchungsgebiet nicht erwartet und eine Prüfrelevanz ausgeschlossen.

3.1.8 Schmetterlinge

Gemäß den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt [9] kann im Plangebiet der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vorkommen.

Der Große Feuerfalter besiedelt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen (Eiablage) und die Raupen leben in blütenreichen Wiesen und Brachen (Raupenlebensraum). Im Nordosten Deutschlands sind sie insbesondere in unbewirtschafteten Niederungsmooren, Seggenbeständen und ähnlichem anzutreffen [10]. Für einen guten Erhaltungszustand werden natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, offene Niedermoore und Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenrieden, Feucht- und Nasswiesen, offenen Nass- und Feuchtbrachen mit Hochstauden, i.d.R. im Kontakt mit Röhrichtgesellschaften, auch Schneisen in Bruchwäldern; Standorte der Raupenfutterpflanzen sowie geeigneter Nektarquellen benötigt [11]. Aus diesem Grund wird von einem Vorkommen nicht ausgegangen.

Die Artengruppe der Schmetterlinge ist nicht prüfrelevant.

3.1.9 Weichtiere

Gemäß den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt [9] sind im Plangebiet keine gemäß Anhang IV gelisteten Mollusken vorkommend. Zudem sind im Plangebiet auch keine Habitate für im Anhang IV vorkommende Arten anzutreffen.

Die Artengruppe der Weichtiere ist nicht prüfrelevant.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Im Rahmen der Potenzialanalyse konnten für die Brutvogelgilde der Gehölzfreibrüter, der Höhlenbrüter (Baum und Gebäude) sowie der Offenlandbrüter Habitateigenschaften ermittelt werden. Die Gilde der gewässergebundenen Vogelarten konnte ausgeschlossen werden, da im Plangebiet kein relevantes Gewässer anzutreffen ist. Der im Süden befindliche Große Krebssee kann solche Vogelarten zwar beheimaten, aber es wird davon ausgegangen, dass genug Nahrungsfläche um den See vorhanden ist, sodass ein Einfliegen in das Plangebiet unwahrscheinlich ist.

Die Artengruppe der Gehölzfreibrüter, der Höhlenbrüter und der Offenlandbrüter ist prüfrelevant.

Bestandsaufnahme Vögel

Im Plangebiet können die Gilden der Gehölzfreibrüter, der Höhlenbrüter (Bäume und Gebäude) sowie der Offenlandbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zur Biogasanlage aus dem Jahr 2017 [8] wurden die im nördlichen Bereich vorkommenden Vogelarten bestimmt. Während dieser Begehung konnten folgende Vogelarten nachgewiesen werden:

Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvögel im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zur Genehmigung der Biogasanlage [8]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RLD	Bemerkung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Niststätte in älteren Gebäuden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	3	Nester an älteren Wirtschaftsgebäuden, Anlagengelände darüber hinaus Primärnahrungsgrund
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutvogel umliegender Ackerflächen – kein Bezug zu dem Milchviehanlagengelände
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	Potenzieller Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Brut- und Nahrungshabitat, potenzieller Brutvogel älterer Gebäude
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	Brut- und Nahrungshabitat, potenzieller Brutvogel älterer Gebäude
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	1 singendes Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	Potenzieller Brutvogel im Forst
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	Brutvogel umliegender Ackerflächen, kein Bezug zur Milchviehanlage

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RLD	Bemerkung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	4 singende Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicape striata</i>	*	V	2 singende Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1 singendes Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1 singendes Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1 singendes Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	1 singendes Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Grauammer	<i>Emberiza Calandra</i>	*	V	1 singendes Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1 singendes Männchen im Forst. Potenzieller Brutvogel

Legende: Die in **fett** dargestellten Arten werden in dieser artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Für die gemäß Rote Liste Brandenburg ungefährdeten und auf der Vorwarnliste geführten Arten wird keine Einzel-Art-Betrachtung durchgeführt. Diese Vogelarten werden zu Gilden zusammengefasst und gemeinsam auf vorhabenbedingte Auswirkungen hin untersucht. Für gefährdete Arten gemäß Rote Liste Brandenburg und für Arten mit bestimmten Lebensraumanprüchen (bspw. koloniebrütende Arten) werden Einzel-Art-Betrachtungen durchgeführt.

Folgende Untersuchungen werden durchgeführt:

Einzelfallbetrachtung

- Rauchschnäpper (Koloniebrüter)
- Mehlschnäpper (Koloniebrüter)
- Gelbspötter

Gildenbetrachtung

- Gilde 1 – Gebäudebrüter
 - Bachstelze
 - Hausrotschwanz
 - Haussperling
 - Feldsperling
 - Grauschnäpper
- Gilde 2 – Offenlandbrüter
 - Keine der nachgewiesenen Arten in dieser Gilde
- Gilde 3 – Gehölzbrüter (Wald ist kein Lebensraum)
 - Haussperling
 - Grauammer
- Gilde 4 – Gehölzbrüter (Wald ist u. a. ein Lebensraum)
 - Feldsperling

- Girlitz
- Buchfink
- Grauschnäpper
- Ringeltaube
- Grünfink
- Stieglitz
- Pirol
- Mönchsgrasmücke

Einzelne Brutvogelarten werden sowohl bei den Gebäudebrütern als auch bei den Gehölzbrütern geführt. Diese Arten nutzen Gebäude und Bäume als Brutplatz. Aus diesem Grund werden diese in den verschiedenen Gilden separat betrachtet.

4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1 Fledermäuse

Artname Fledermäuse (Chiroptera)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Fledermäuse können sowohl in Wäldern als auch in Siedlungsbereichen vorkommen. Sie haben ihre Balz-, Winter- oder Tagesquartiere und ihre Wochenstuben entweder in Baumhöhlen oder in Gebäuden in Dachfisten. Zwischen Mai und August beziehen sie die Wochenstuben und verlassen sie i. d. R. im August/September.</i></p> <p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Fledermäuse kommen je nach Habitat und Ausstattung häufig in Brandenburg vor.</i></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Zerstörung sowie Zersiedelung geeigneter Lebensräume. Steigerung der Land- und Forstwirtschaftsnutzung.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsraum wurden keine eingehenden Untersuchungen vorgenommen. Aufgrund der Vielzahl von Gebäuden und Ställen sowie der Bäume ist ein Vorkommen potenziell möglich. So ist ein Vorhandensein von Winter-, Wochenstuben- oder Balzquartiere durchaus vorstellbar. Auch Tagesquartiere in Bäumen oder Gebäuden können vorkommen, sodass hier eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artnamen	Fledermäuse (Chiroptera)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung
<p><i>Auf dem Plangebiet sind Fledermäuse zu erwarten. Auch können ggf. Tagesquartiere vorkommen. Im Plangebiet werden die Einzelbäume erhalten. Der Großteil der Gebäude bzw. Ställe bleiben ebenfalls erhalten. Zwei Gebäude sollen für einen Abriss und einen Neubau vorgesehen werden (Mehrzweckhallen Landwirtschaft). Die an den zu erhaltenen Gebäuden vorkommenden Quartiere werden dementsprechend nicht zerstört. Es kann jedoch während der Bauarbeiten zu Tötungen kommen. Diese können aber ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen nur tagsüber erfolgen, da Fledermäuse nachtaktiv sind und zur Dämmerung erst ihr Quartier zur Nahrungssuche verlassen. Im Winter bleiben die Fledermäuse jedoch ganzzeitig in ihrem Winterquartier, da sie zu dieser Zeit Winterschlaf halten. Aus diesem Grund ist diesbezüglich keine Tötung während der Bauphase zu erwarten. Um das Tötungsverbot bezüglich Gebäude und Einzelbäume auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden sowie für die Möglichkeit des Abrisses und Neubau der zwei Gebäude sowie der Umnutzung Maßnahmen erfolgen.</i></p> <p><i>Eine Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung im Bereich des Waldes ist durchaus zu jeder Zeit möglich. Zur Winterzeit, wenn Fledermäuse Winterschlaf halten kann es zur Tötung kommen, da potenzielle Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Außerhalb des Winterschlafes kann es zu Wochenstubenverlust und damit einhergehenden Individuenverlust kommen. Hier ist vor Fällung des notwendigen Waldabschnittes eine Umweltbaubegleitung heranzuziehen sowie eine vorherige Besatzkontrolle, damit eine Tötung ausgeschlossen wird.</i></p> <p><i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits potentiell bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR1}: Einsatz einer Umweltbaubegleitung</u></p> <p><i>Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt werden.</i></p>	

Artnamen	Fledermäuse (Chiroptera)
<p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR2}: Bauzeitenregelung für Fledermäuse</u></p> <p>Die Baumaßnahmen (Baufahrzeuge) sollen ausschließlich bis Start der Dämmerung erfolgen. Eine Tötung durch ausfliegende Fledermäuse aus den Einzelbäumen oder Gebäuden kann so ausgeschlossen werden. Eine Fällung von Einzelbäumen wird ausgeschlossen.</p>	
<p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR3}: Besatzkontrolle für Fledermäuse in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden</u></p> <p>Durch den Verlust von zwei Gebäuden sowie die Umnutzung bestehender Gebäude kann es zur baubedingten Tötung durch ausfliegende bzw. sich in ihren Verstecken oder Quartieren befindlichen Fledermäusen kommen. Vor Abriss bzw. Umbau ist zur Vermeidung der Tötung eine Besatzkontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten gebäudebewohnende Fledermäuse nachgewiesen werden, muss der Abriss gestoppt werden. Auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.</p>	
<p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR4}: Besatzkontrolle für Fledermäuse in der Waldfläche</u></p> <p>Durch den Verlust von Waldfläche kann es zur baubedingten Tötung durch ausfliegende bzw. sich in ihren Verstecken oder Quartieren befindlichen Fledermäusen kommen. Vor Baumfällung (siehe Waldumwandlungsantrag) ist zur Vermeidung der Tötung eine Besatzkontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten baumbesetzende Fledermäuse nachgewiesen werden, muss die Fällung gestoppt werden. Auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Eine störungsbedingte Beeinträchtigung wird nicht erwartet, sofern die Baumaßnahmen außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse stattfinden (tagsüber – siehe V_{AR2}). Lärm während der Baumaßnahme oder während des Betriebes werden nicht als störend für Fledermäuse erwartet. Der jetzige Betrieb besteht bereits und Fledermäuse sind an diesen Lärm gewöhnt.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Artnamen	Fledermäuse (Chiroptera)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Wochenstuben-, Balz- oder Winterquartiere können nicht ausgeschlossen. Somit sind Beeinträchtigungen zu erwarten. Die im Plangebiet befindlichen Einzelbäume werden nicht gefällt. Ein Verlust dieser potenziell vorkommenden Quartiere kann ausgeschlossen werden. Ein Abriss und anschließender Neubau von zwei Gebäuden sowie die Umnutzung bestehender Gebäude wird geplant, sodass hier ein Verlust von Quartieren möglich ist. Im Rahmen der Waldumwandlung können potenziell vorkommende Fledermausquartiere zerstört werden. Es wird zwar nicht von einem für Fledermäuse attraktiven Baumbestand ausgegangen, kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird vor Fällung der Bäume sowie vor Abriss und Umnutzung der Gebäude eine Quartierskontrolle erforderlich, die auf vorhandene Quartiere untersucht und ggf. notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wählt. Die Wahl der Maßnahmen ist dann mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem LfU abzustimmen.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR5}: Quartierskontrolle für Fledermausquartiere in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden</u></p> <p><i>Durch den Verlust und Umbau von Gebäuden kann es zum Verlust von ggf. vorkommenden Quartieren kommen. Vor Gebäudeabbriss und -umnutzung ist eine Quartierskontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten durch fachkundiges Personal Quartiere nachgewiesen werden, sind ggf. notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu wählen und mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem LfU abzustimmen.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR6}: Quartierskontrolle für Fledermausquartiere in der Waldfläche</u></p> <p><i>Durch den Verlust von Waldfläche kann es zum Verlust von ggf. vorkommenden Quartieren kommen. Vor Baumfällung (siehe Waldumwandlungsantrag) ist eine Quartierskontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten durch fachkundiges Personal Quartiere nachgewiesen werden, sind und ggf. notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu wählen und mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem LfU abzustimmen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Artname	Fledermäuse (Chiroptera)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2 Brutvögel

4.2.1 Rauchschnalbe

Artname	Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V, Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V, Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Artname	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Rauchschwalbe als Koloniebrüter besiedelt überwiegend ländliche Gegenden mit offenen Gebäuden wie Stallungen oder Scheunen [12]. In seltenen Fällen werden auch Außenbereiche von Gebäuden genutzt [13]. Die Nester werden aus Lehm bevorzugt an Höhleneingängen, Schuppen oder auch Rauchfängen erbaut. Zur Befestigung des Nestes nutzt sie u. a. Balken oder kleine Vorsprünge [13]. Die Nahrung der Rauchschwalben besteht überwiegend aus Insekten, sodass in der Nähe befindliche kleine Gewässer zur Jagd genutzt werden. Rauchschwalbenkolonien werden meist in unmittelbarer Nähe zu Menschen gefunden. Die Rauchschwalbe ist von Ende März bis Ende September in Deutschland und zieht für die Überwinterung von Oktober bis März nach Afrika. Wenn sie erneut im Frühjahr nach Deutschland fliegt, sucht sie zur ein- bis zweimaligen Jahresbrut ihre alten Nester auf [13]. Rauchschwalbennester sind gemäß BNatSchG ganzjährig geschützt, da die Rauchschwalben nesttreue Arten sind und ihre Nester aus dem Vorjahr nutzen [13].</i></p> <p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Die Rauchschwalbe kommt deutschlandweit flächendeckend vor (Ausnahme sind Bayern und Baden-Württemberg). Dementsprechend ist sie häufig und flächendeckend in Brandenburg verbreitet.</i></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Nistplätzen und Nahrung. Die Zahl der offenen Gebäude nimmt ab und die stetig steigende Versiegelung verhindert das Auffinden von Nistmaterial [14].</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Rauchschwalbe wurde im Rahmen der Begehung zur Genehmigung der Biogasanlage in älteren Gebäuden auf der Milchviehanlage nachgewiesen.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als gut bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen vorhanden sind und durch IBE [8] viele Nester in älteren Gebäuden nachgewiesen wurden.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>	

Artname	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Auf dem Plangebiet sind Rauchschwalben zu erwarten. Im Plangebiet wird der Großteil der Gebäude nicht zerstört. Die dort vorkommenden Quartiere werden dementsprechend nicht zerstört. Es kann jedoch während der Bauarbeiten zu Tötungen kommen. Diese können aber ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten erfolgen, während die Rauchschwalben in ihr Überwinterungsgebiet ziehen. Aus diesem Grund ist diesbezüglich keine Tötung während der Bauphase zu erwarten.</i></p> <p><i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR7}: Bauzeitenregelung für Schwalben</u></p> <p><i>Durch das Bauen (mit Umnutzung der Gebäude) außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da diese Arten ab Herbst ziehen, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Die Rauchschwalbe ist eine nicht sehr lärmempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen [15]. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Die kurzzeitig außerhalb der Brutzeit stattfindenden Baumaßnahmen werden die ziehende Rauchschwalbe nicht stören und die lokale Population nicht beeinflussen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Rauchschwalben wurden in den älteren Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen. Für zwei Gebäude werden ggf. ein Abriss und anschließender Neubau vorgesehen, für die anderen Gebäude wird eine Umnutzung erforderlich. An diesen Gebäuden können Rauchschwalben-nester nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden hier Maßnahmen erforderlich.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR8}: Brutplatzkontrolle für Brutvögel in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden</u></p> <p><i>Durch den Verlust und Umbau von Gebäuden kann es zum Verlust von ggf. vorkommenden Brutplätzen kommen. Vor Gebäudeabriss und - umnutzung ist eine Brutplatzkontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten durch fachkundiges Personal Brutplätze nachgewiesen werden, sind ggf. notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu wählen und mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem LfU abzustimmen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.2.2 Mehlschwalbe

Artname Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3, <i>gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg *, <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Mehlschwalbe besiedelt überwiegend als Kulturfollower menschliche Siedlungsbereiche. Sie baut ihre Nester bevorzugt an den Außenwänden frei stehender, großer Einzelgebäuden [16]. Die Nester werden aus Lehm bevorzugt an Dachunterkanten etc. erbaut. Die Nahrung der Mehlschwalben besteht überwiegend aus Fluginsekten wie Fliegen, Mücken oder Blattläusen. Mehlschwalben brüten in Kolonien. Die Mehlschwalbe ist von Ende März bis Ende August in Deutschland und zieht für die Überwinterung von September bis März nach Afrika. Wenn sie erneut im Frühjahr nach Deutschland fliegt, sucht sie zur Jahresbrut ihre alten Nester auf. Mehlschwalbennester sind gemäß BNatSchG ganzjährig geschützt, da die Mehlschwalben nesttreue Arten sind und ihre Nester aus dem Vorjahr nutzen.</i></p> <p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Die Mehlschwalbe kommt deutschlandweit häufig vor (Ausnahme sind Bayern und Baden-Württemberg). Dementsprechend ist sie häufig in Brandenburg verbreitet.</i></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Rückgang von Insekten, Mangel an Brutplätzen (durch glatte Fassaden) [17].</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als gut bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen vorhanden sind und durch IBE [8] Nester an älteren Wirtschaftsgebäuden nachgewiesen wurden.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artname	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Auf dem Plangebiet sind Mehlschwalben zu erwarten. Im Plangebiet wird der Großteil der Gebäude nicht zerstört. Die dort vorkommenden Quartiere werden dementsprechend nicht zerstört. Es kann jedoch während der Bauarbeiten zu Tötungen kommen. Diese können aber ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten erfolgen, während die Mehlschwalben in ihr Überwinterungsgebiet ziehen. Aus diesem Grund ist diesbezüglich keine Tötung während der Bauphase zu erwarten.</i></p> <p><i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR7}: Bauzeitenregelung für Schwalben</u></p> <p><i>Durch das Bauen (mit Umnutzung der Gebäude) außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da diese Arten ab Herbst ziehen, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Die Mehlschwalbe ist eine nicht sehr lärmempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen [15]. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Die kurzzeitig außerhalb der Brutzeit stattfindenden Baumaßnahmen werden die im Herbst ziehende Mehlschwalbe nicht stören und die lokale Population nicht beeinflussen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Mehlschwalben wurden in den älteren Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen. Für zwei Gebäude werden ggf. ein Abriss und anschließender Neubau vorgesehen, für die anderen Gebäude wird eine Umnutzung erforderlich. An diesen Gebäuden können Mehlschwalben-nester nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden hier Maßnahmen erforderlich.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR8}: Brutplatzkontrolle für Brutvögel in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden</u></p> <p><i>Durch den Verlust und Umbau von Gebäuden kann es zum Verlust von ggf. vorkommenden Brutplätzen kommen. Vor Gebäudeabriss und - umnutzung ist eine Brutplatzkontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten durch fachkundiges Personal Brutplätze nachgewiesen werden, sind ggf. notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu wählen und mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem LfU abzustimmen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.2.3 Gelbspötter

Artname Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland *, <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3, <i>gefährdet</i>	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Gelbspötter bewohnt lockere, sonnige Laubbestände mit hohen Büschen und einzelnen Bäumen. Er kann aber auch in Baumgruppen, Feldgehölzen oder Parkanlage sowie Gärten anzutreffen sein. Er ist ein Freibrüter und baut seine Nester in hohe Sträucher oder Laubbäume. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende Juli [18]. Der Gelbspötter gehört zu den Langstreckenzieher und verbringt den Winter in Afrika. Er zieht zwischen September und Oktober.</i>	
<u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Der Gelbspötter ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i>	
<u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Die Zerstörung von Wäldern und Feuchtgebieten verursacht Brutplatzverlust. Die Intensivierung der Landwirtschaft führt ebenfalls zu einem Verlust von Lebensräumen.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Der Gelbspötter wurde nicht direkt als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen. Er wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages für die geändert errichtete Biogasanlage als potenziell möglicher Brutplatz im Forst ermittelt. Es wurde ein singendes Männchen außerhalb des Anlagengeländes innerhalb des westlichen Kiefer-Pappelforst beobachtet. Es ist dementsprechend nicht auszuschließen, dass der Gelbspötter im nördlichen Forst ebenfalls zu finden ist.</i>	
<i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann im Plangebiet überwiegend als ungünstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen nur gering (nördlichen, im Forstbereich) vorhanden sind. Zusätzlich wurde die Art auch nur als potenziell vorkommend nachgewiesen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artname	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Eine Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung im Bereich des Waldes ist durchaus möglich. Da der Gelbspötter ab August in seine Überwinterungsgebiet nach Afrika zieht, kann außerhalb der Brutzeiten eine Tötung ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits potentiell bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR9: Bauzeitenregelung für Gelbspötter und andere Brutvögel</u></p> <p><i>Durch das Bauen (mit Umnutzung der Gebäude) außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da der überwiegende Teil dieser Gilde ab Herbst ziehen, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Brutvögel nicht auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artname	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Der Gelbspötter ist eine nicht sehr lärmempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichender Störungen [15]. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Erhebliche Störungen werden nicht erwartet.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Diese Gilde kann im Forstbereich vorkommen. Somit können im Rahmen der Rodung Brutplätze verloren gehen. Das betrifft ca. 9.000 m² Waldfläche. Von den genannten Arten. Da der Großteil des Waldes westlich liegt und ein Teil des im Plangebiet befindlichen Waldes erhalten bleibt, kann der Gelbspötter auf die angrenzenden Waldflächen ausweichen, insbesondere, da er bereits im westlichen Forst beobachtet wurde und auch dort eher nur sein Brutplatz liegt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.4 Gilde 1 „Gebäudebrüter“

Artname Gilde 1 - Gebäudebrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland *, <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg *, <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Gebäudebrütern, die in verschiedenen Gebäuden oder auch Ställen brüten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundene Vogelarten zugeteilt: Bachstelze und Hausrotschwanz. Auch weitere Brutvögel dieser Gilde können potenziell vorkommen.</i> <i>Die Bachstelze zieht meist in größeren Schwärmen im Herbst in ihre Überwinterungsgebiet und kommen im Frühling wieder nach Deutschland zurück. Der Hausrotschwanz ist ein Teilstreckenzieher. Viele Vögel dieser Art ziehen in ihre Überwinterungsgebiete, es gibt aber auch vereinzelt Vögel, die hier den Winter verbringen.</i>	
<p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Diese Gildeart kommt insbesondere dort vor, wo Gebäude oder Ställe sind. Diese befinden sich in ausreichender Anzahl im Plangebiet.</i> <i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als günstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen ausreichend vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artname	Gilde 1 - Gebäudebrüter
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Eine Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung ist durchaus möglich. Außerhalb der Brutzeiten ist ein Wegfliegen der Vögel jedoch zu erwarten, sodass eine Tötung ausgeschlossen wird. Auch durch das Ziehen der Vögel in ihre Überwinterungsgebiete wird eine Tötung nicht erwartet.</i></p> <p><i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits potentiell bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR9}: Bauzeitenregelung für Gelbspötter und andere Brutvögel</u></p> <p><i>Durch das Bauen (mit Umnutzung der Gebäude) außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da der überwiegende Teil dieser Gilde ab Herbst ziehen, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Brutvögel nicht auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artnamen	Gilde 1 - Gebäudebrüter
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die hier aufgeführten Arten sind nicht sehr empfindlich gegenüber Lärmstörungen [15]. Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Diese Gildearten können in den Gebäuden im Plangebiet potentiell möglich sein. Für zwei Gebäude werden ggf. ein Abriss und anschließender Neubau vorgesehen, für die anderen Gebäude wird eine Umnutzung erforderlich. An diesen Gebäuden können Nester nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden hier Maßnahmen erforderlich.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR8}: Brutplatzkontrolle für Brutvögel in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden</u></p> <p><i>Durch den Verlust und Umbau von Gebäuden kann es zum Verlust von ggf. vorkommenden Brutplätzen kommen. Vor Gebäudeabriss und - umnutzung ist eine Brutplatzkontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten durch fachkundiges Personal Brutplätze nachgewiesen werden, sind ggf. notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu wählen und mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem LfU abzustimmen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	

Artname	Gilde 1 - Gebäudebrüter
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlichlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.5 Gilde 2 „Offenlandbrüter“

Artname	Gilde 2 - Offenlandbrüter
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Offenlandbrütern, die in Mulden auf dem Boden oder im Gras brüten. Innerhalb dieser Gilde wurden keine Brutvögel im Rahmen der Biogasanlage nachgewiesen, jedoch ist ein Vorkommen auf den unbebauten Flächen im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen.</i></p> <p><i>Diese Gilde benötigt offene Flächen, mit höchstens vereinzelt Bäumen. Jedoch kann ein zu hoher Baumbestand auch zu einem Vermeiden der Brutfläche führen. In dieser Prüfung wird sich aus diesem Grund ausschließlich auf eine offene Fläche mit maximal vereinzelt wenigen Bäumen bezogen. Auch im Zugverhalten gibt es viele Unterschiede; so sind einige dieser Arten Langstreckenzieher, andere Kurz- oder Mittelstreckenzieher oder einige auch Teilstreckenzieher bzw. Standvögel. Die Brutzeit liegt zwischen März bis August.</i></p> <p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.</i></p>	

Artnamen	Gilde 2 - Offenlandbrüter
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Diese Gildeart kommt insbesondere in Mulden auf dem Boden oder im Gras vor. Diese sind vereinzelt im SO I-Gebiet zu finden. Ansonsten aber eher im Osten des Plangebietes. Dort sind viele offene Flächen teilweise mit Gras bestanden, teilweise auch einfach nur Sandflächen.</i>	
<i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als günstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen im Osten ausreichend vorhanden sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als gut bezeichnet werden.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artnamen	Gilde 2 - Offenlandbrüter
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
<i>Eine Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung ist durchaus möglich. Außerhalb der Brutzeiten ist ein Wegfliegen der Vögel jedoch zu erwarten, sodass eine Tötung ausgeschlossen wird. Auch durch das Ziehen der Vögel in ihre Überwinterungsgebiete wird eine Tötung nicht erwartet.</i>	
<i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits potentiell bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i>	
<u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR9}: Bauzeitenregelung für Gelbspötter und andere Brutvögel</u>	
<i>Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da der überwiegende Teil dieser Gilde ab Herbst ziehen, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Brutvögel nicht auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Werden keine brütenden Vögel nachgewiesen, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Gilde 2 - Offenlandbrüter
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Der überwiegende Teil ist nicht sehr empfindlich gegenüber Lärmstörungen [15]. Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen des Vorhabens werden Brutplätze dieser Gildeart nicht zerstört. Somit werden die Arten nicht beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.6 Gilde 3 „Gehölzbrüter (Wald ist kein Lebensraum)“

Artname		Gilde 3 - Gehölzbrüter (Wald ist kein Lebensraum)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Gehölzbrütern, die in Einzelbäumen ihre Nester errichten- entweder in Höhlen oder frei in der Baumkrone. Diese Arten brüten jedoch nicht innerhalb eines Waldes. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Haussperling und Grauammer. Auch weitere Brutvögel dieser Gilde können potenziell vorkommen. Ihr Brutverhalten unterscheidet sich nach Dauer, Beginn oder auch nach der Anzahl der Bruten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis September.</i> <u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i> <u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Diese Gildeart kommt insbesondere dort vor, wo Einzelbäume vorhanden sind. In diesen brüten die Vögel entweder in Höhlen oder frei in der Baumkrone. Diese Bäume finden sich vereinzelt im Plangebiet. Im Rahmen der Planung werden die Einzelbäume nicht gefällt und sollen erhalten bleiben.</i> <i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als günstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (Bäume) vereinzelt vorhanden sind.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		

Artname	Gilde 3 - Gehölzbrüter (Wald ist kein Lebensraum)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Eine Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung ist durchaus möglich. Außerhalb der Brutzeiten ist ein Wegfliegen der Vögel jedoch zu erwarten, sodass eine Tötung ausgeschlossen wird. Auch durch das Ziehen der Vögel in ihre Überwinterungsgebiete wird eine Tötung nicht erwartet.</i></p> <p><i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits potentiell bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR9}: Bauzeitenregelung für Gelbspötter und andere Brutvögel</u></p> <p><i>Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da der überwiegende Teil dieser Gilde ab Herbst zieht, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Brutvögel nicht auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artnamen Gilde 3 - Gehölzbrüter (Wald ist kein Lebensraum)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Der überwiegende Teil ist nicht sehr empfindlich gegenüber Lärmstörungen [15]. Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen des Vorhabens werden Brutplätze dieser Gildeart nicht zerstört. Somit werden die Arten nicht beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.7 Gilde 4 „Gehölzbrüter (Wald ist u. a. Lebensraum)“

Artname Gilde 4 - Gehölzbrüter (Wald ist u. a. Lebensraum)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den in Höhlen oder frei in der Baumkrone brütenden Arten, die unter anderem auch Wälder zu ihrem Lebensraum zählen. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Feldsperling, Girlitz, Buchfink, Grauschnäpper, Ringeltaube, Grünfink, Stieglitz, Pirol und Mönchsgrasmücke. Auch weitere Brutvögel dieser Gilde können potenziell vorkommen. Ihr Brutverhalten unterscheidet sich nach Dauer, Beginn oder auch nach der Anzahl der Bruten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis September.</i>	
<u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i>	
<u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Diese Gildeart kommt insbesondere dort vor, wo Einzelbäume oder auch Wald vorhanden sind. In diesen brüten die Vögel entweder in Höhlen oder frei in der Baumkrone. Diese Bäume finden sich vereinzelt im Plangebiet. Im Rahmen der Planung werden die Einzelbäume nicht gefällt und sollen erhalten bleiben. Die im nördlichen Bereich befindliche Waldfläche muss jedoch für die Planung umgewandelt werden.</i>	
<i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als günstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (Wald) im Norden vorhanden ist und sich weiter über das Plangebiet hinaus erstreckt.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artname	Gilde 4 - Gehölzbrüter (Wald ist u. a. Lebensraum)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Eine Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung ist durchaus möglich. Außerhalb der Brutzeiten ist ein Wegfliegen der Vögel jedoch zu erwarten, sodass eine Tötung ausgeschlossen wird. Auch durch das Ziehen der Vögel in ihre Überwinterungsgebiete wird eine Tötung nicht erwartet.</i></p> <p><i>Von einer betriebsbedingten Tötung wird nicht ausgegangen, da bereits potentiell bestehende Quartiere an den täglichen Betrieb angepasst sind.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR9}: Bauzeitenregelung für Gelbspötter und andere Brutvögel</u></p> <p><i>Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Da der überwiegende Teil dieser Gilde ab Herbst zieht, wird von einer baubedingten Tötung nach dieser Zeit nicht ausgegangen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Brutvögel nicht auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artname	Gilde 4 - Gehölzbrüter (Wald ist u. a. Lebensraum)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die hier aufgeführten Arten sind nicht sehr empfindlich gegenüber Lärmstörungen [15]. Ausgeschlossen wird dabei jedoch der Pirol, bei welcher Art die Lärmeinwirkung Auswirkung auf den Brutplatz hat. Da jedoch bereits direkt an der Waldgrenze im Plangebiet bestehender Betrieb vorherrscht, wird von einem Vorkommen in der Nähe nicht ausgegangen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zur Biogasanlage wurde ein singendes Männchen im westlichen angrenzenden Wald beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass der Pirol eher weiter in Richtung Waldinneres im Westen (auch westlich der Kläranlage) seinen Brutplatz hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Im Rahmen des Vorhabens können Brutplätze dieser Gildeart zerstört werden. Durch Einhaltung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V_{AR9}) ist von einer Tötung von Alt- und Jungvögeln nicht auszugehen.</i></p>	

Artnamen	Gilde 4 - Gehölzbrüter (Wald ist u. a. Lebensraum)
<p><i>Durch den Verlust der Bäume und der damit einhergehende Verlust von Brutquartieren muss vor Fällungsmaßnahmen eine Brutplatzkontrolle erfolgen.</i></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Maßnahme V_{AR}10: Brutplatzkontrolle für Brutvögel in der Waldfläche</u></p> <p><i>Durch den Verlust von Waldfläche kann es zum Verlust von ggf. vorkommenden Brutplätzen kommen. Vor Baumfällung (siehe Waldumwandlungsantrag) ist eine Quartierskontrolle durch fachkundiges Personal erforderlich. Sollten durch fachkundiges Personal Brutplätze nachgewiesen werden, sind ggf. notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu wählen und mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem LfU abzustimmen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

5 Zusammenfassung

Die Neumärker Landhof UG & Co.KG als Planungsträger, vertreten durch Frau Katharina Oehlerking und Herrn Georg Oehlerking, hat im August 2022 die Eröffnung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB) „Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie und landwirtschaftliche Hofstelle des Neumärker Landhofes Hohenwutzen“ bei der Stadt Bad Freienwalde beantragt. Der Beschluss über die Aufstellung des B-Plans wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 13.10.2022 gefasst (Nr. 136/2022). Die Flächen dienen derzeit der Landwirtschaft und der Erzeugung von Biogas.

Die bereits seit Jahrzehnten im Plangebiet bestehenden, vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen sollen zukünftig durch die Familie Oehlerking gesichert werden. Die Hauptnutzung soll weiterhin in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Standortes und dem Betrieb des Acker- und Futterbaus auf den umliegenden Feldern liegen. Um auch zukünftig eine Sicherung des Standortes zu gewährleisten, soll die Nutzung durch Einrichtungen der Pferdehaltung weiterentwickelt sowie als untergeordnete Nutzung Ferienwohnungen eingerichtet werden. Dabei sollen die derzeit teilweise brachliegenden Flächen im Plangebiet einer Nachnutzung zugeführt werden.

Im Rahmen dieses Vorhabens werden Anlagen (u. a. Gärrestebehälter, Fermenter, Einspeisefläche) neu errichtet, einzelne Gebäude und der Löschwasserteich abgerissen mit anschließendem Neubau der Gebäude sowie eine Waldfläche umgewandelt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind unter anderem durch die Flächeninanspruchnahme, die Gebäudeabrisse sowie der Waldumwandlung zu erwarten. Dadurch können die artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhabenbedingt betroffen sein, sodass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und alle heimischen europäischen Vogelarten.

Nach Durchführung der Potenzialabschätzung (Relevanzprüfung) konnte eine Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln festgestellt werden. Auf alle weiteren Untersuchungen anderer Artengruppen konnte nach der Potenzialabschätzung verzichtet werden.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden Gebäude und Bäume sowie die Waldfläche als potentieller Lebensraum im Plangebiet eingeschätzt. Die im Plangebiet befindlichen Einzelbäume werden nicht gefällt. Die Waldfläche sowie der ggf. erforderliche Abriss und Neubau von zwei Gebäuden sowie die Umnutzung von Gebäuden werden dementsprechend hier fokussiert. Damit ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezüglich der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, werden folgende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- Bauzeitenregelung für Fledermäuse (Baumaßnahmen sollen tagsüber erfolgen)
- Besatzkontrolle für Fledermäuse in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden und in der Waldfläche
- Quartierskontrolle für Fledermausquartiere in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden sowie in der Waldfläche

Im Plangebiet sind bzgl. der **Avifauna** sowohl Gebäudebrüter, Offenlandbrutvögel, Gehölzbrüter (mit und ohne Wald als potentieller Lebensraum) prüfrelevant. Die im Plangebiet befindlichen Einzelbäume werden nicht gefällt. Die Waldfläche sowie der ggf. erforderliche Abriss und Neubau von zwei Gebäuden sowie die Umnutzung von Gebäuden werden dementsprechend hier fokussiert. Damit ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezüglich der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, werden folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Schwalben (außerhalb der Brutzeit)
- Bauzeitenregelung für Gelbspötter und andere Brutvögel – diese hebt sich jedoch auf, da die Bauzeitenregelung für Schwalben restriktiver ist und somit die Maßnahme der Bauzeitenregelung für Gelbspötter und andere Brutvögel beschränkt.
- Brutplatzkontrolle für Brutvögel in den für den Abriss und Neubau sowie der Umnutzung vorgesehenen Gebäuden und in der Waldfläche

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme wird von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für keine der Artengruppe ausgegangen.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (FFH-RL).
- [2] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VS-RL).
- [3] Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- [4] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [5] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)
- [6] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- [7] Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenausbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)
- [8] IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH (2017): Artenschutzfachbeitrag für die geändert errichtete Biogasanlage am Standort Hohenwutzen.
- [9] LfU, Landesamt für Umwelt [o. J.]: Kartenanwendung Naturschutzfachdaten. URL: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de> (abgerufen am 06.08.2025)
- [10] BfN, Bundesamt für Naturschutz (o. J.): *Lycaena dispar* - Großer Feuerfalter. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar> (abgerufen am 06.08.2025)
- [11] LfU, Landesamt für Umwelt (2002): Großer Feuerfalter – *Lycaena dispar* (Haworth). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2) 2002. S. 144f.
- [12] NABU (o. J.): Rauchschnalbe. *Hirundo rustica*. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/rauchschnalbe/> (abgerufen am 07.08.2025)
- [13] NABU Niedersachsen (2015): Leitfaden für den Schnalbenschnal. Praxiswissen und Aktionsideen rund um die gebäudebrütenden Schnalbenarten auch für Kindergruppen und Schulklassen.

- [14] Land Brandenburg, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz (o. J.) Rauchschwalbe. URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/rauchschwalbe/> (abgerufen am 07.08.2025)
- [15] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).
- [16] LANUK, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (o. J.): Mehlschwalbe (*Delichon urbicum* (Linnaeus, 1758)). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103146> (abgerufen am 07.08.2025)
- [17] Land Brandenburg, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz (o. J.) Mehlschwalbe. URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/mehlschwalbe/> (abgerufen am 07.08.2025)
- [18] Bayerisches Landesamt für Umwelt (o. J.): Gelbspötter (*Hippolais icterina*). URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stb-name=Hippolais+icterina> (abgerufen am 11.08.2024)